

Allgemeine Geschäftsbedingungen der PROFAB

Die nachstehenden AGB werden Inhalt des Vertrages. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen eines Auftraggebers werden nur Vertragsbestandteil, wenn wir dem ausdrücklich schriftlich zustimmen. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir Kenntnis davon haben, dass der Auftraggeber abweichende oder unseren AGB entgegenstehende Geschäftsbedingungen verwendet. Bedingungen des Vertragspartners sind für uns nur dann verbindlich, wenn diese von uns gesondert anerkannt werden.

Unsere AGB werden mit Beginn der von uns zu erbringenden Leistung Vertragsbestandteil. Bei ständigen Geschäftsbeziehungen gelten unsere AGB auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf unsere AGB Bezug genommen wird, sofern sie dem Auftraggeber bei einem früheren und von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind.

Angebote, Bestellungen und deren nachträgliche Änderung

Unsere Angebote sind bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung freibleibend. Dies gilt auch für Angebote in Prospekten, Katalogen, Mailings oder ähnlichen Werbematerialien.

Vom Auftraggeber erteilte Aufträge stellen verbindliche Angebote dar. Wir können diese Aufträge – gleich, ob sie uns mündlich oder schriftlich erteilt werden – innerhalb von zwei Wochen nach Zugang annehmen, und zwar entweder schriftlich oder dadurch, dass wir die in Angebot/Auftrag gegebene Leistungen erbringen.

Vertragsgegenstand

Wir erbringen die Reinigungsleistungen auf Basis unseres Angebotes bzw. der unserer Auftragsbestätigung. Die Vertragspartner pflegen periodisch Kontakt, deren zeitliche Festlegung in gemeinsamer Absprache erfolgt.

Der Auftragnehmer lässt die Auftragsausführung in regelmässigen Abständen während oder nach der Reinigung überprüfen. Wir sind verpflichtet, die zu erbringenden Leistungen sach- und fachgerecht auszuführen. Die Reinigungsleistungen werden grundsätzlich an Werktagen (nicht an Sonntagen oder an Feiertagen) durchgeführt, was bereits im Preis einkalkuliert ist und keine Reduktion zur Folge hat. Abweichungen hiervon bedürfen besonderer schriftlicher Vereinbarungen. An Sonntagen oder an Feiertagen werden die gesetzlichen Personalzuschläge dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Wir setzen nur fachlich geeignetes und zuverlässiges Personal ein. Das von uns eingesetzte Personal wird von uns überwacht und erhält seine Anweisungen ausschliesslich von uns. Das erforderliche Reinigungsmaterial und Geräte stellen wir. Wir legen fest, welche Anzahl von Mitarbeitern die auszuführenden Leistungen zu erbringen hat. Wir sind berechtigt, Dritte mit der Erfüllung unserer Aufgaben zu betrauen. Ein Anspruch auf die Erbringung von Leistungen durch bestimmte Arbeitskräfte besteht nicht. Sind die Reinigungsmitarbeiter ohne eigenes Verschulden an der Ausübung verhindert oder daran behindert, ist der Preis geschuldet, auch wenn der Auftrag nicht bzw. nicht in der vereinbarten Qualität oder Quantität ausgeführt ist. Bei Notstand, daher bei Kriegsausbrüchen, Epidemien, Streiks, Unruhen oder Naturkatastrophen usw., kann der Auftragnehmer die Arbeiten, soweit diese nicht mehr ausgeführt werden können, vorübergehend ganz oder teilweise einstellen. Ein Schadenersatzanspruch seitens Auftraggeber ist ausgeschlossen.

Preise

Alle angeführten Nettopreise verstehen sich in CHF, exkl. MwSt. und basieren auf den Lohn- u. Materialkosten zum Zeitpunkt der Angebotserstellung. In den Nettopreisen sind sämtliche Lohn-, Material- u. Transportkosten sowie bei Pauschalaufträgen die Beistellung aller erforderlichen Reinigungsgeräte und -maschinen enthalten. Der Verbrauch an Hygieneartikeln, wie z. B. Handwaschseifen, Papierhandtücher oder WC-Papier, ist in den Preisen nicht enthalten.

Produktverkauf

Wir bieten unseren Auftraggebern die Möglichkeit das Verbrauchsmaterial (Kehrachtsäcke, Microfasertücher, usw.) an Hygieneartikeln, wie zBsp. Seifendispenser (inkl. Nachfüllungen), Papierhandtuchdispenser (inkl. Nachfüllpapier) oder WC-Papier auf Paletten, zu speziellen Konditionen, zu beziehen. Ein entsprechender Abrufauftrag der Ware kann uns erteilt werden.

Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt uns das für die Reinigungsarbeiten erforderliche Wasser und den elektrischen Strom, ebenso für die Organisation und Unterbringung der Reinigungsmittel/-geräte die erforderlichen Räume unentgeltlich zur Verfügung.

Der Auftraggeber verschafft unseren Mitarbeitern freien Zugang zu den zu reinigenden Räumen. Er trifft die notwendigen organisatorischen und ggf. baulichen Massnahmen, um uns in die Lage zu versetzen, unsere vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Hierzu zählt auch die Sicherstellung des Zugangs unserer Mitarbeiter zum Reinigungsobjekt und das Verschließen des Reinigungsobjekts nach Beendigung unserer jeweiligen Tätigkeit.

Der Auftragnehmer benötigt von allen versperrten Räumlichkeiten, die zur Reinigung übergeben werden, zwei Schlüssel. Die Schlüssel müssen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Bei Verlust eines Schlüssels wird nur der Ersatz des Einzelschlüssels geleistet; es erfolgt in diesem Fall kein Ersatz einer Zentralschliessanlage bzw. deren Kosten. Der freie Zugang zur Arbeitsstelle muss für unsere Reinigungsmitarbeiter gewährleistet werden. Wartezeiten, vergebliche Anfahrten usw. sind nicht Bestandteil der vereinbarten Preise und werden gesondert nach Zeitaufwand berechnet.

Der Auftraggeber stellt für das Deponieren von Altpapier die nötigen Behälter zur Verfügung. Das übrige Abfallmaterial wird in den im Auftragsobjekt vorhandenen Gebinden für eine umweltgerechte Entsorgung deponiert.

Pflichten des Auftragnehmers

Die Mitarbeiter von PROFAB sind verpflichtet, jegliche Akteneinsicht und jede Handlung, die zu einer Gefährdung oder Verletzung des Dienst-, Geschäfts-, Betriebs- und Arztgeheimnisses führen könnte, zu unterlassen. Bei Verstössen dieser Art hat der Auftraggeber das Recht zu verlangen, dass eine Arbeitskraft an einer bestimmten Arbeitsstelle nicht mehr eingesetzt wird.

Materialräume und Magazine werden von uns unter Verschluss gehalten. Falls diese Räume durch Schlösser von PROFAB verschlossen werden, erhält der Auftraggeber einen Schlüssel um in Notfällen diese Räume betreten zu können. Während der Arbeit besteht für unsere Reinigungsmitarbeiter striktes Alkohol- und Rauchverbot.

Die Reinigungsmitarbeiter sind hinsichtlich aller Wahrnehmungen innerhalb des Betriebes des Auftraggebers zum Schweigen verpflichtet. Jegliche Akteneinsicht und jede Handlung, die zu einer Verletzung des Dienst und Betriebsgeheimnisses führen könnte, sind den Reinigungsmitarbeitern untersagt.

Das Reinigungspersonal enthält sich jeglicher Benützung von Betriebseinrichtungen, Anlagen usw., ausgenommen sanitäre und elektrische Einrichtungen im Rahmen der Auftragserledigung. Das für die Arbeitsausführung vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Wasser und Strom werden sparsam benutzt.

Vergütungen, Zahlungen, Verzugsschaden, Mahnungen

Unsere Vergütung ergibt sich aufgrund des Auftraggebers erteilten Auftrags, unserem schriftlichen Angebot oder aus unserer Auftragsbestätigung. Die Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher MwSt.

Wir sind berechtigt, im Fall der Erhöhung der Löhne/Gehälter unserer Mitarbeiter oder im Fall einer auf gesetzlichen Vorschriften beruhenden Kostensteigerung (oder Kostensenkung) oder im Fall einer Erhöhung/Senkung der Kosten für Material oder Technik die Preise den neuen Gegebenheiten anzupassen. Eine Kündigung seitens Auftraggebers ist in diesem Fall ausgeschlossen.

Leistungen, die wir auf Wunsch des Auftraggebers an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen oder nachts durchführen, werden mit Aufschlägen in der Höhe von 50 % berechnet. Vereinbarte Sonderleistungen bzw. zusätzliche Leistungen werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

Die Rechnungsstellung für den Unterhaltsvertrag erfolgt jeweils zu Beginn des Reinigungsmonats. Der Auftraggeber überweist den Betrag jeweils innert 30 Tagen (Rechnungsdatum) rein netto. Der Reinigungsmonat beginnt vom ersten bis und mit dem letzten des Monats. Einzelaufträge sind innert 14 Tagen nach Erhalt rein netto zahlbar. Die Zahlungen für Umzugsreinigungen sind nach erfolgter Dienstleistung in Bar, gegen Quittung, zu begleichen. Längere Zahlungsziele oder Skontoabzüge sind nur zulässig wenn dies vorgängig mit uns vereinbart wurde.

Gerät der Auftraggeber in Verzug, dürfen wir ihm die Mahnkosten von pauschal CHF 30.00 und Betriebskosten (insbesondere die Kosten eines Rechtsanwaltes oder/und Inkassobüros) in Rechnung stellen; ferner sind wir berechtigt, ab Verzugseintritt Zinsen in der Höhe von 12 % zu verrechnen oder/und unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag zu Erklären. Nach erfolgloser dritten Mahnung, mit einer letzten Nachfrist von fünf Tagen sind wir berechtigt, die Betreuung einzuleiten. Der Auftragnehmer ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr verpflichtet seine Leistungen gegenüber dem Auftraggeber zu erfüllen. Die Nichteinhaltung des Zahlungszieles berechtigt uns, den vollen Listenpreis bzw. gewährte Nachlässe nachzuverrechnen. Mehrere Liegenschaftseigentümer haften solidarisch. Der Hausverwalter haftet neben den Liegenschaftseigentümern als Bürge und Zahler, wenn er deren vollständigen Namen und Adresse bei Vertragsabschluss nicht ordnungsgemäß bekannt gibt. Bei Übertragung der Liegenschaft oder bei Wechsel der Hausverwaltung hat der Auftraggeber für eine ordnungsgemäße Kündigung des mit uns abgeschlossenen Vertrages zu sorgen. Gegen unsere Ansprüche kann der Auftraggeber nur mit gerichtlich

festgestellten oder von uns anerkannten Ansprüchen aufrechnen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen zurückzuhalten. Bei Lieferung von eigentumsfähigen Sachen wird zu unseren Gunsten ein Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages zuzüglich allfälliger Zinsen und Mahnspesen vereinbart. Werden uns Umstände bekannt, auf Grund derer wir davon ausgehen können, dass unsere vertraglichen Ansprüche auf Grund mangelnder Leistungsfähigkeit des Auftragsgebers gefährdet sind, werden alle unsere bestehenden Forderungen sofort fällig. In einem solchen Fall sind wir ferner berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen und bis zum vollständigen Ausgleich aller unserer Forderungen unsere Leistungen einzustellen. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung oder Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur berechtigt, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt sind.

Abgaben und Gebühren

Die aus dem Auftrag erwachsenen Gebühren und Abgaben (wie namentlich MwSt., bestehende oder neu erhobene Entsorgungsabgaben und dergleichen) trägt der Auftraggeber in der Höhe des Auftragnehmers belastenden Beiträge.

Frist für die von uns zu erbringenden Leistungen

Nur ausdrücklich mit uns vereinbarte Leistungs- oder Fertigstellungstermine sind für uns verbindlich. Massgebend ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Akzeptieren wir nachträglich Änderungen des Leistungsumfangs, verschieben sich vereinbarte Leistungs- oder Fertigstellungstermine je nach Umfang der Änderungswünsche um einen angemessenen Zeitraum, es sei denn, wir haben die Einhaltung des ursprünglich vereinbarten Termins ausdrücklich schriftlich bestätigt. Der Auftraggeber kann uns zwei Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Leistungstermins schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist unsere Leistung zu erbringen. Wir sind zu Teilleistungen berechtigt, soweit diese für den Auftraggeber zumutbar sind.

Abnahme, Mängel, Mehraufwand

Die Beschaffenheit der von uns geschuldeten Leistungen ergibt sich ausschliesslich aus den vertraglichen Vereinbarungen mit dem Auftraggeber. Informationen in Mustern, Prospekten oder sonstigem Werbematerial sind unverbindlich und stellen insbesondere keine Garantien dar; sie dienen vielmehr lediglich in allgemeiner Form der Beschreibung unserer Leistungen und sollen lediglich eine Vorstellung über unsere Leistungen vermitteln.

Stellt die PROFAB fest, dass die vereinbarte Ausführung der Arbeit und/oder des Werks (Umzugsreinigung, Bauend- und Bauzwischenreinigung, usw.) einen Mehraufwand zur Folge hat, den er bei der Ausarbeitung der Offerte nicht kannte oder nicht kennen konnte, wird dieser zu den aktuell gültigen Regieansätzen der PROFAB. Bei einmaligen Leistungen erfolgt die Abnahme sofort bzw. spätestens am Folgetag nach Fertigstellung. Kommt der Auftraggeber der Aufforderung zur Abnahme nicht nach, gilt die Werkleistung als abgenommen.

Wiederkehrende Leistungen gelten als auftragsgemäss und abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich (spätestens bei Ingebrauchnahme) schriftliche begründete Einwendungen erhebt. Hierbei müssen Zeit, Ort, Art und Umfang des Mangels genau beschrieben werden.

Gewährleistung und Haftung

Soweit wir Beratungsleistungen erbringen, handelt es sich dabei um unentgeltliche Nebenleistungen, zu denen wir nicht verpflichtet sind und aus denen der Auftraggeber keine Ansprüche herleiten kann, es sei denn, es wird ein gesonderter entgeltlicher Zusatzauftrag erteilt. Wir haften für sach- u. fachgerechte Leistung. Bei Auftragsbeendigung ist der Auftraggeber verpflichtet, sofort gemeinsam mit uns eine Abnahme des Objektes durchzuführen und etwelche Mängel, Schäden etc. sofort schriftlich bekannt zu geben. Später behauptete Mängel und Schäden werden nicht zur Kenntnis genommen. Findet keine Schlussbegehung statt, gilt der Auftrag als ordnungsgemäss abgeschlossen. Gewährleistungsansprüche sind dann - bei sonstigem Verlust - spätestens drei Tage nach Beendigung der Reinigung unter genauer Beschreibung der Mängel schriftlich anzuzeigen. Eine Verlängerung der Gewährleistungspflicht tritt wegen einer Mängelbehebung nicht ein. Unterbleibt die Ausführung eines Auftrags, so gebührt uns gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn wir zur Leistung bereit waren und durch Umstände, deren Ursache nicht in unserer Sphäre liegen, an der Leistungserbringung verhindert worden sind. In diesem Fall wird auch nicht angerechnet, was wir durch anderweitige Verwendung erworben haben oder erwerben hätten können.

Für Schäden am Reinigungsgut durch nicht offenkundige Beschaffenheit vor Beginn der Reinigung (wie z.B. Teppichverlegung mit wasserlöslichem Kleber, Schäden durch ungenügende Festigkeit des Gewebes, ungenügende Echtheit von Färbungen und Ruck, Einlaufen, frühere unsachgemässe Behandlung, verborgene Mängel) sowie für sonstige Schäden an Rechtsgütern des Auftraggebers haften wir nur, sofern wir zuvor vom Auftraggeber schriftlich über die nicht offenkundige Beschaffenheit des Reinigungsgutes aufgeklärt wurden und bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer MitarbeiterInnen. Soweit wir haften, kann nur Geldersatz bis zur Höhe des Zeitwertes verlangt werden; eine weitergehende Haftung insbesondere für Schäden, wie Ertrags- und Verdienstausfall oder Regressansprüche Dritter, besteht nicht. Ergibt sich trotz vorheriger sachgemässer Prüfung erst im Laufe der Bearbeitung, dass der Auftrag unausführbar ist, so können wir vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Auftraggeber stimmt einer Änderung des Auftrags zu. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer auf schadensgeneigte Stellen (z.B. Wegbegrenzungssteine, hervorstehende Kanaldeckel oder sonstige Gegenstände, grobe Unebenheiten, etc.) hinzuweisen, widrigenfalls entfällt bei Beschädigung für den Auftragnehmer jegliche Haftung. Sollten sich Mörtel- oder Putzspritzer auf zu reinigenden Glas- oder Fensterflächen befinden, so gelten diese Glas- und Fensterflächen als bereits beschädigt, da es nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich ist, diese ohne Schäden (Kratzspuren bedingt durch Quarzsand) zu entfernen. Jegliche Haftung für Schäden durch Kratzspuren wird daher von vornherein ausgeschlossen. Wir haften auch nicht für Schäden, die auf versteckte Produktions- bzw. Herstellungsrückstände sowie auf Härtings- oder Wärmebehandlungen der Glasscheiben zurückzuführen sind. Die Glas- und Fensterreinigung wird von uns fachgerecht mit Glashobelklinge, Portalbürste bzw. Einwaschstrip und Abzieher durchgeführt. Mit diesen Werkzeugen ist es (sofern das Glas vor Durchführung der Reinigung nicht bereits durch Putz- oder Mörtelspritzer oder durch andere Verunreinigungen wie z.B. Herstellungs- bzw. Produktionsrückstände verunreinigt oder beschädigt ist) nicht möglich, Glas zu zerkratzen. Vor Beginn der Glasreinigungsarbeiten sind wir schriftlich darüber zu informieren, bei welchen Flächen es sich um Ein-scheibensicherheitsglas (ESG) handelt, da dieses eine geringere Härte (auf der Mohs'schen Härteskala) als normales Floatglas aufweist und daher selbst bei Verschmutzung mit kleinen Staubkörnern und Sand beim

Rückwärtsfahren mit der Glashobelklinge verschiedene Kratzer entstehen können. Es wird daher von uns in diesen Fällen keine Haftung (gleichgültig wer Verursacher der zerkratzten Glas- und Fensterflächen ist) übernommen.

Schadensersatz

Bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haften wir gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Fällt uns oder unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last, haften wir uneingeschränkt.

Im Fall einfacher Fahrlässigkeit haften wir, soweit wir vertragliche Pflichten verletzen, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Dabei ist unsere Haftung allerdings auf denjenigen Schaden beschränkt, der typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar ist. Dabei haften wir nicht für unvorhersehbare mittelbare Folgeschäden. Allfällige Schadenersatzansprüche des Auftraggebers aus der Auftragsausführung sind innert 5 Tagen an PROFAB zu melden. PROFAB wird ihre Haftpflichtversicherung (Garantiesumme von CHF 10 Mio. pro Ereignis für Personen- und Sachschäden zusammen) umgehend mit der Schadenerledigung beauftragen. Die Haftung ist in jedem Fall auf die Versicherungsleistung beschränkt. Haftungen und Leistungen, die in der Regel für einen Hausrat- oder Grundbesitz abgedeckt sind werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Abtretung

Wir können unsere Ansprüche gegenüber dem Auftraggeber an dritte Personen abtreten. Rechte des Auftraggebers aus der mit uns bestehenden Vertragsbeziehung sind – mit Ausnahme von Geldforderungen – nicht abtretbar oder sonst übertragbar. Es ist dem Auftraggeber untersagt, während der Dauer der mit uns bestehenden Geschäftsbeziehung und innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Geschäftsbeziehung Personal unseres Hauses abzuwerben. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung zahlt der Auftraggeber uns eine Vertragsstrafe in der Höhe von drei Brutto-Monatsgehältern des abgeworbenen Mitarbeiters. Die Geltendmachung weitergehender Schäden bleibt uns ausdrücklich vorbehalten.

Vertragsbeginn, Vertragsdauer, Kündigung, Vorzeitige Vertragsauflösung

Der Vertragsbeginn richtet sich nach der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung.

Ein Vertragsabschluss kommt entweder durch beidseitiger Unterzeichnung des Reinigungsvertrags oder durch die Akzeptierung unserer Auftragsbestätigung oder durch die Retournierung des vom Auftraggebers unterbreiteten Angebotes zustande. Bis dahin sind alle unsere Angebote freibleibend. Die in unseren Angeboten genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben.

Die Vertragsdauer ergibt sich aus dem mit uns geschlossenen Reinigungsvertrag oder aus unserer Auftragsbestätigung. Die Vertragsdauer verlängert sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr. Enthalten die vorgenannten Regelwerke keine Angaben zur Vertragsdauer, wird unterstellt, dass weder eine

Vertragslaufzeit noch bestimmte Reinigungsstermine vereinbart sind. Werden mit uns regelmässige, wiederkehrende Leistungen vereinbart und besteht kein abgeschlossener Reinigungsvertrag gilt keine verbindliche Vertragslaufzeit als vereinbart. Bei bestehendem Reinigungsvertrag mit einer Grundvertragsdauer von mind. 1 Jahr, kann der Vertrag von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf jedes Monatsende, ausgenommen 31. Juli und 31. Dezember, erstmals nach einem Jahr (Mindestvertragslaufzeit) gekündigt werden. Bei Spezialreinigungen wird der Auftrag für eine einmalige Durchführung abgeschlossen.

Die Möglichkeit jeder Partei zur ausserordentlichen und fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung darf sich der Auftraggeber erst dann auf Nicht- oder Schlechtleistung berufen, wenn mehrmals begründete schriftliche Reklamationen nach Kenntnisnahme durch uns nicht behoben wurden. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Liquidation des Käufers entbinden uns von der Liefer- bzw. Leistungsverpflichtung. Für den Fall, dass der Auftraggeber Zahlungen nicht oder verspätet leistet, sind wir berechtigt, unter Setzung einer 5-tägigen Nachfrist vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, ohne jedwede Leistungen erbringen zu müssen. Eventuelle Reklamationen über Nichtleistungen müssen sofort, jedoch spätestens bis zum 4. des Folgemonats bei uns schriftlich einlangen, ansonsten hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Vergütung. Versetzt uns der Auftraggeber kurzfristig, d.h. 5 Tage vor Leistungserbringung in Kenntnis, dass der Auftrag abgesagt oder aus anderen Gründen verschoben werden muss, wird der Auftragnehmer keine Ausfallentschädigung verrechnen. Anschliessend, d.h. 4 - 1 Tage vor Leistungserbringung ist der Auftragnehmer berechtigt, die ggf. angefallenen Kosten sowie dessen Ertragsausfall dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Eine Nachfrist oder Nachgewährung der Leistungserbringung wird in diesem Fall neu vereinbart.

Aufgrund der ggf. getätigten Investitionen für wiederkehrende Dienstleistungen aufgrund eines abgeschlossenen Reinigungs- oder Dienstleistungsvertrages schuldet der Auftraggeber in jedem Fall den Auftragspreis für die ersten zwölf Monate.

Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

Schriftform

Jede Änderung oder Ergänzung dieser AGB und ZGB oder der mit uns geschlossenen Verträge bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel. **Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

Für unsere Leistungen gilt der in unserem Angebot bzw. separaten Auftragsbestätigung angegebene Ort als Erfüllungsort. Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist unser Firmensitz alleiniger Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Auftraggeber an dem für seinen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen. Ergänzend zu diesen AGB und ZGB sowie zum Inhalt zusätzlicher Verträge gilt ausschliesslich das anwendbare und massgebliche Schweizer Recht.

Salvatorische Klausel

Sollte eine Klausel dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. In einem solchen Fall ist die unwirksame oder undurchführbare Klausel durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Klausel möglichst nahekommt. Gleiches gilt entsprechend, falls diese AGB eine Lücke aufweisen sollte.

Copyright

AGB, Leistungsverzeichnisse, Arbeitspapiere, Angebote oder Konzepte der PROFAB sind deren Eigentum und dürfen weder abgeschrieben noch kopiert werden.

Diese AGB sind integrierte Bestandteile jeder Offerte / Auftragsbestätigung. Mit einem Auftrag wird bestätigt, dass ein Exemplar dieser ZGB gelesen wurde (online oder durch schriftlichen Empfang) und sich der Auftraggeber mit dessen Inhalt einverstanden erklärt.

Die vorstehenden AGB gelten für Privat- und Geschäftskunden.

Zusatz Geschäftsbedingungen der PROFAB

Die nachstehenden ZGB werden Inhalt für Reinigungsverträge im Dienstleistungssektor (Liegenschaftsunterhalt - Facility Management, Hauswartungen) sowie für Spezialreinigungen und Umzugsreinigungen. Entgegenstehende oder von unseren ZGB abweichende Bedingungen eines Auftraggebers werden nur Vertragsbestandteil, wenn wir dem ausdrücklich schriftlich zustimmen. Unsere ZGB gelten auch dann, wenn wir Kenntnis davon haben, dass der Auftraggeber abweichende oder unseren ZGB entgegenstehende Geschäftsbedingungen verwendet. Bedingungen des Vertragspartners sind für uns nur dann verbindlich, wenn diese von uns gesondert anerkannt werden.

Unsere ZGB werden mit Beginn der von uns zu erbringenden Leistung Vertragsbestandteil. Bei ständigen Geschäftsbeziehungen gelten unsere ZGB auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf unsere ZGB Bezug genommen wird, sofern sie dem Auftraggeber bei einem früheren und von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind.

Wartungsarbeiten

Das Wartungsprogramm bildet die Grundlage für die Arbeitsplanung. Die Arbeiten werden in der Regel werktags zwischen 06.00 - 21.00 Uhr ausgeführt. Die Einsätze werden unter Berücksichtigung allfälliger Besonderheiten wie Wetterverhältnisse, Feiertage, spezielle Objektsituationen, usw. disponiert und ausgeführt.

PROFAB Assurance

Für Notfälle ausserhalb der Normalarbeitszeit steht ein Notfall-Telefon zur Verfügung, sofern dies vertraglich vereinbart wurde. Als Notfälle gelten Ereignisse, deren Erledigung kein Aufschub dulden. In solchen Fällen kann die PROFAB nach evtl. vorhandenen Weisungen des Auftraggebers und in dieser Vertretung allfällige Massnahmen einleiten und/oder Handwerkerangebote disponieren.

Handwerkeraufgebote

Handwerkeraufgebote werden von PROFAB nach Weisungen des Auftraggebers und in dessen Namen ausgeführt. Die Rechnungsstellung allfälliger Handwerkereinsätze erfolgt direkt an den Auftraggeber zu Lasten des betreffenden Objektes.

Hauswartungsmaterial

Das erforderliche Material wie Lampen, Besen, Reinigungsgeräte, Leuchtmittel, usw. wird von PROFAB besorgt. Die Aufwendungen werden dem Auftraggeber in Form von Rechnungen fakturiert. Objektbezogene Fakturen von Lieferanten werden dem Auftraggeber nach Kontrolle durch PROFAB zur Begleichung weitergeleitet. Entsorgungsgebühren werden wo möglich direkt von der Gemeinde an den Auftraggeber fakturiert. Andernfalls werden diese Gebühren über die Spesenabrechnung dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Maschinen und Geräte

1. PROFAB verfügt über eine Basisausrüstung an Maschinen und Gerätschaften. Investitions- und Reparaturkosten dieser Maschinen und Gerätschaften welche an einer Liegenschaft bereits vorhanden sind werden vom Auftragnehmer bei Bedarf eingesetzt. Eigentum, Unterhalt und Reparatur, Erneuerung und Verantwortung obliegen in diesem Falle dem Auftraggeber.
2. Maschinen, Geräte und Verbrauchsmaterial werden von der PROFAB zur Verfügung gestellt, und bleibt in deren Eigentum. Verbrauchsmaterial wie Dampfabzug, Einlagen in der Küche und Nasszellen, Abfallsäcke mit den richtigen Gebührenmarken, das zur Reinigung erforderliche Wasser und den Strom, sowie ein Raum zur Lagerung von Material und Maschinen stellt der Auftraggeber kostenlos zur Verfügung.

Vorsorgeleistungen zum Reinigungsauftrag (Umzugsreinigungen)

Die Wohnung, inkl. Keller und Garage/Tiefgaragenplätze müssen besenrein (Wände, Decken, Böden) an uns zur Reinigung übergeben werden, ansonsten werden pauschal Fr. 50.00 in Rechnung gestellt. Der Abfall muss vollständig entfernt werden, ansonsten gelten pauschal Fr. 100.00 für einen kleineren Entsorgungsaufwand als vereinbart. Für Entsorgungen von Möbel und anderen Gegenständen muss im Vorfeld zwingend ein separates Angebot erstellt werden (nicht gültig bei Bauzwischen- und Bauendreinigungen).

Haftung / Umzugsreinigungen / Bauzwischen- und Bauendreinigungen

Für Schäden, welche durch Mitarbeiter von PROFAB während der Ausführung der Arbeiten entstehen, übernimmt die PROFAB die Haftung durch die Haftpflichtversicherung der Allianz Versicherung gemäss OR in deren Versicherungsrahmen (pro Ereignis Fr. 5 Mio. für Pers.- und Sachschäden). Die Schlüssel sind so beschriftet, dass sie nicht zugeordnet werden können. Bei Verlust wird nur der Schlüssel ersetzt, welcher dem Auftragnehmer zur Leistungserbringung übergeben wurde. Bei einem Schadenereignis wird der Zeitwert der Schliessanlage entrichtet. Für weitere Kosten lehnen wir jede Haftung ab.

Haftung bei Lamellenstoren, Jalousien und allg. Werkteilen: Wir übernehmen keine Haftung für Werkteile von Lamellenstoren, Jalousien, Backofen, Dampfanzügen, Kühlschränke sowie Einbauschränke, welche einer Grundreinigung nicht standhalten. Die Werkteile werden normal betätigt um die Reinigung auszuführen.

Wenn das Werkteil reisst, verklemmt, zerbricht (inkl. Kleinteile), ist dies auf das Alter zurückzuführen und nicht auf eine falsche Betätigung von unserem Reinigungspersonal. Fall nach einer normalen Betätigung und Reinigung eine Reparatur notwendig wird, haftet der Auftraggeber für diese Reparatur. Wird eine grobfahrlässige Handlung durch unsere Mitarbeiter bewiesen, übernimmt PROFAB den Schaden im Rahmen der Versicherungsleistung gemäss Haftpflichtversicherung. Kleber und andere angeklebte Sachen werden durch die PROFAB nur dann entfernt, wenn keine Schadengefahr besteht.

Abgabegarantie (Übergabegarantie)

Eine Abgabegarantie gilt für die jeweils offerierten Aufwände gemäss Angebot und Auftragsbestätigung. PROFAB gewährt die Abgabegarantie nur im Umfang des festgelegten Leistungsverzeichnisses, gemäss schriftlichem Angebot, resp. Auftragsbestätigung. Wenn der Boden als „feuchtwischen“ offeriert wird, übernehmen wir keine Garantie, sollte die Verwaltung eine bessere Reinigung verlangen. Wir übernehmen nur Garantien für Arbeiten, welche wir offeriert und auch ausgeführt haben.

Falls eine kostenlose Nachreinigung ausgeführt werden (Auftrag mit Abgabe- oder Übergabegarantie), übernehmen wir keine Folgekosten für nochmaliges Erscheinen der Kundschaft oder Verwaltung, für eine oder mehrere zusätzliche Abgaben. Der Auftraggeber gewährt der PROFAB eine Nachreinigungsfrist von 48 Stunden. Bei Fleckenreinigung im Teppich übernehmen wir keine Garantie für das vollständige Entfernen. Falls die Verwaltung den Teppich nach unserer Reinigung nicht akzeptiert und übernimmt, lehnen wir jegliche Haftung ab. Für Gegenstände welche nicht sauber gereinigt werden können, aufgrund der normalen Abnutzung oder Abschreibung, übernehmen wir keine Abgabegarantie. Gegenstände (Grillgitter, Backofenblech, Dampfabzugsfilter, Kohlefaserfilter, etc.) müssen auf Kosten des Auftraggebers ersetzt werden.

Salvatorische Klausel

Sollte eine Klausel dieser ZGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. In einem solchen Fall ist die unwirksame oder undurchführbare Klausel durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Klausel möglichst nahekommt. Gleiches gilt entsprechend, falls diese ZGB eine Lücke aufweisen sollte.

Copyright

ZGB, Leistungsverzeichnisse, Arbeitspapiere, Angebote oder Konzepte der PROFAB sind deren Eigentum und dürfen weder abgeschrieben noch kopiert werden.

Diese Zusatzbedingungen sind integrierte Bestandteile jeder Offerte / Auftragsbestätigung. Mit einem Auftrag wird bestätigt, dass ein Exemplar dieser ZGB gelesen wurde (online oder durch schriftlichen Empfang) und sich der Auftraggeber mit dessen Inhalt einverstanden erklärt.

Die vorstehenden ZGB gelten für Privat- und Geschäftskunden.